

Bundesrat

Drucksache: 742/4/94

(Grunddrs. 742/94, 743/94, 744/94
zu Drucksache 742/94)

25.08.94

Antrag
der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt

zum

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 3, 20 a, 28, 29, 87
und 118 a)

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74, 125 a)

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 75, 76, 77, 80 und 125 b)

Punkt 4. a) - c) der 673. Sitzung des Bundesrates am 26. August 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird gemäß Art. 77 Abs. 2 GG auch aus dem folgenden
Grund angerufen:

Satz 1 der Präambel ist wie folgt zu fassen:

"Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, auf Mit-
menschlichkeit und Gemeinsinn aller vertrauend, in dem Bestreben, die innere
Einheit Deutschlands zu vollenden, von dem Willen beseelt, als gleichberechtig-
tes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich
das deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundge-
setz gegeben."

Begründung:

Die vom Bundestag verabschiedeten Gesetze enthalten den in Art. 5 des Einigungsvertrages vorausgesetzten spezifischen Einigungsbezug sämtlich nicht. Im Interesse der Integrationskraft des Grundgesetzes auch in Ostdeutschland muß die Grundgesetzreform ihren historischen Anlaß, die Vereinigung der beiden Teile Deutschlands, berücksichtigen und auf die damit zusammenhängenden Fragen eingehen.

Ausgeliefert am 25. AUG. 1994 ...

a) Zu dem 2. Halbsatz - neu -

Mitmenschlichkeit und Gemeinsinn sind Verfassungserwartungen. Als solche finden sie ihren angemessenen Platz in der Präambel des Grundgesetzes. Die liberale Tradition des Schutzes des einzelnen vor staatlicher Gewalt durch die Garantie individueller Freiheitsrechte hat große Fortschritte gebracht, die zu bewahren sind. Dennoch steht unsere Gesellschaft vor Problemen, die - wie ein Übermaß an Egoismus, fortschreitende Entsolidarisierung, Atomisierung des gesellschaftlichen Gefüges sowie ein Rückzug ins Private - aus einem rücksichtslosen Gebrauch der Freiheitsrechte resultieren. Vorrang des freiheitlichen Individuums führt nicht zwingend zu Gerechtigkeit und Verantwortungsfähigkeit des einzelnen in einer humanen Gesellschaft. Insbesondere zeigt sich, daß die innere Einheit Deutschlands im Rahmen eines egoistischen Gebrauchs der Freiheitsrechte nicht gelingen kann. Mitmenschlichkeit und Gemeinsinn stellen einen staatsethischen Grundsatz dar, der die Struktur des Menschen als eines Wesens, das nicht nur für sich selbst, sondern zugleich für die gesellschaftliche Wirklichkeit verantwortlich ist, charakterisiert. "Das Menschenbild des Grundgesetzes ist nicht das eines isolierten, souveränen Individuums. Das Grundgesetz hat vielmehr die Spannung Individuum - - Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsverbundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzurasten" (BVerfGE 4, 52). Die vorgeschlagene Ergänzung der Präambel ist zur Herstellung einer gleichwertigen Kodifizierung der Grundprinzipien "Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit" notwendig.

Die vorgeschlagene Ergänzung des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes ist bereits Gegenstand der Beratung des Bundestages am 30. Juni 1994 gewesen und hat die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit knapp verfehlt. In anderer Fassung war sie auch Gegenstand der Beratungen der Gemeinsamen Verfassungskommission, in der sie zwar mit 36 Ja-Stimmen bei 21 Nein-Stimmen die einfache, nicht jedoch die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit erreicht hat.

b) Zu dem 3. und 4. Halbsatz - neu -

Die Vollendung der inneren Einheit Deutschlands dauert sehr viel länger als zunächst erwartet und erhofft. Die Realität hat die Vorstellung längst widerlegt, diese Einheit sei nach der staatlichen Einigung auch im wirtschaftlichen und sozialen Bereich sowie im Bewußtsein der Menschen in einem überschaubaren Zeitraum zu erreichen. Eine sichere Voraussage über den erforderlichen Zeitraum ist nicht möglich. Unterschiedliche Lebensverhältnisse werden aber noch Jahrzehnte nach der staatlichen Einigung bestehen. Diese langfristige Aufgabe der inneren Annäherung der beiden Teile Deutschlands muß daher als Grundlage des gesamtdeutschen staatlichen Gemeinwesens durch eine Formulierung in der Verfassung abgestützt werden. Die frühere Präambel hat mit dem Wiedervereinigungsgebot zur Vollendung der staatlichen Einheit beigetragen. Einer vergleichbaren Dynamik bedarf es nun zugunsten der inneren Einheit. Mit der entsprechenden Ergänzung wird der Auftrag aus Artikel 5 des Einigungsvertrages umgesetzt.

Die vorgeschlagene Ergänzung des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes ist bereits Gegenstand der Beratung des Bundestages und der Beratungen der Gemeinsamen Verfassungskommission gewesen. In beiden Fällen hat er die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit verfehlt.